

DUAL Police Verwahrstelle

Der gegenständliche Versicherungsvertrag beruht auf dem Anspruchserhebungsprinzip (Claims-Made). Dies bedeutet, dass ausschließlich solche Haftpflichtansprüche vom Versicherungsschutz umfasst sind, die während der Versicherungslaufzeit oder einer vereinbarten Nachmeldefrist erstmals schriftlich gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden. Die Leistungspflicht des Versicherers ist auf die Versicherungssumme begrenzt, dies gilt auch für die Kosten der Abwehr von Haftpflichtansprüchen.

Allgemeine Bedingungen der DUAL Police Verwahrstelle

1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Versicherungsschutz

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für den Fall, dass dieser erstmals während der Versicherungsperiode oder einer vereinbarten Nachmeldefrist von einem Alternativen Investmentfonds (AIF) oder den Anlegern eines AIF aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts für einen Vermögensschaden wegen einer durch den Versicherungsnehmer fahrlässig verursachten Verletzung seiner Pflichten als Verwahrstelle gemäß dem KAGB schriftlich in Anspruch genommen wird. Für die Bestimmung der Deckungssumme und der Bedingungen einer Versicherungsperiode ist der Zeitpunkt der ersten Anspruchserhebung maßgeblich.

1.2 Vermögensschäden

Vermögensschäden sind Schäden, die weder Personenschäden noch Sachschäden sind, noch sich aus solchen Schäden herleiten.

1.3 AIF

AIF im Sinne dieser Police sind alle inländischen AIF gem. § 1 KAGB für die eine Beauftragung des Versicherungsnehmers als Verwahrstelle gem. § 80 KAGB besteht oder bestanden hat und die im Versicherungsschein aufgeführt sind.

Übernimmt der Versicherungsnehmer während der Vertragslaufzeit die Verwahrung weiterer AIF, so kann nach Vorlage entsprechender Risikoinformationen der Einschluss dieser Tätigkeit in den Versicherungsvertrag beantragt werden. Ein Anspruch auf Einschluss der neuen AIF besteht nicht.

1.4 Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer ist die im Versicherungsschein bezeichnete Gesellschaft bzw. Person.

1.4.1 Berufsangehörige als Versicherungsnehmer

Üben Berufsangehörige ihren Beruf nach außen hin gemeinschaftlich aus, sind sie Sozien ohne Rücksicht darauf, wie ihre vertraglichen Beziehungen untereinander (Innenverhältnis) geregelt sind.

Die vertraglichen Beziehungen des Innenverhältnisses können sein: Anstellungsverhältnis, freie Mitarbeit, Bürogemeinschaft, Kooperation, Gesellschaft bürgerlichen Rechts, nicht als Berufsträgergesellschaft anerkannte Partnerschaft und ähnliches.

In der Person eines Sozius gegebene Umstände, die den Versicherungsschutz beeinflussen, gehen zu Lasten aller Sozien.

1.4.2 Berufsträgergesellschaft als Versicherungsnehmer

Nimmt eine anerkannte Berufsträgergesellschaft für sich selbst Versicherung, bezieht sich der Versicherungsschutz für diese Gesellschaft auf die den Organen, Geschäftsführern, Gesellschaftern von Personengesellschaften, Partnern und Angestellten oder sonstigen Personen, deren sie sich zur Erfüllung ihrer Berufstätigkeit bedient, vorgeworfenen Pflichtverletzungen.

Umstände, die in der Person gegeben sind, die die vorgeworfene Pflichtverletzung begangen haben soll und die den Versicherungsschutz beeinflussen, werden dem Versicherungsnehmer zugerechnet. Das gilt nicht, wenn Angestellte (nicht Organe, Geschäftsführer, Gesellschafter von Personengesellschaften, Partner) des Versicherungsnehmers oder sonstige Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Berufstätigkeit bedient, in Erfüllung dieser Tätigkeit von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Auftraggebers wissentlich abgewichen sind, oder sonst ihre Pflichten wissentlich verletzt haben.

2. Umfang der Versicherung

2.1 Abwehrfunktion, Schadenersatz

Der Versicherungsschutz umfasst die Abwehr unberechtigter Haftpflichtansprüche sowie die Befriedigung begründeter Haftpflichtansprüche.

2.2 Verfahrensführung, Anwaltswahl

Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle zur Beilegung des Anspruchs ihm zweckmäßig erscheinende Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über den Anspruch zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Geschädigten oder dessen Rechtsnachfolgern, so führt der Versicherer den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers. Der Versicherer wird keinem Vergleich im Namen des Versicherungsnehmers zustimmen und kein Anerkenntnis im Namen des Versicherungsnehmers abgeben, sofern die Versicherungssumme zur Befriedigung des daraus entstehenden Schadenersatzanspruches nicht ausreicht.

Die Anwaltswahl steht vorbehaltlich eines Widerspruchsrechts des Versicherers dem Versicherungsnehmer zu. Das Widerspruchsrecht besteht nur bei berechtigtem Anlass. Ein solcher liegt zum Beispiel vor, wenn der Anwalt über keine hinreichende Vorerfahrung auf dem betroffenen Rechtsgebiet verfügt oder keine Einigung über zu vereinbarende Honorare erfolgt. Der Versicherer übernimmt die gebührenordnungsmäßigen Kosten und darüber hinausgehende Kosten im Rahmen von Honorarvereinbarungen, soweit diese im Hinblick auf die Schwierigkeit der Sache angemessen sind.

2.3 Versicherungssumme, Kosten

Die Leistungspflicht des Versicherers innerhalb einer Versicherungsperiode ist je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle zusammen auf die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme begrenzt.

Sämtliche versicherte Leistungen werden auf die Deckungssumme angerechnet und die Deckungssumme stellt für alle versicherten Leistungen insgesamt die maximale Leistungsobergrenze dar. In der Versicherungssumme enthalten sind sämtliche Leistungen des Versicherers wie

- Befriedigung eines begründeten Haftungsanspruch im Sinne von Ziffer 1.1,

sowie,

- Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr eines Haftpflichtanspruches (Abwehrkosten) wie Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten,
- Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Vermögensschadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten.

Für Kosten, die bei dem Versicherer selbst entstehen, auf Weisung des Versicherers veranlasste Schadenminderungskosten, sowie für Zinsen, die die versicherte Person infolge einer vom Versicherer veranlassten Verzögerung der Befriedigung des Anspruchstellers diesem schuldet, erfolgt keine Anrechnung.

Bei Erschöpfung der Versicherungssumme besteht keine weitere Leistungspflicht des Versicherers, dies gilt auch für weitere Abwehrkosten.

Abwehrkosten werden auch dann bis zur Versicherungssumme als Jahreshöchstleistung übernommen, wenn in einem Versicherungsfall der Streitwert die Versicherungssumme übersteigt.

Sofern ein Versicherungsnehmer sich selbst vertritt oder durch einen Sozius oder Mitarbeiter vertreten lässt, werden eigene Gebühren nicht erstattet. Ist der Versicherungsnehmer als Berufsträgersgesellschaft anerkannt, werden keine Gebühren erstattet, sofern der Versicherungsnehmer sich von für die Gesellschaft tätigen Personen vertreten lässt.

2.4 Serienschaden

Unabhängig von den einzelnen Versicherungsperioden gelten mehrere während der Laufzeit oder einer etwaig vereinbarten Nachmeldefrist des Versicherungsvertrags geltend gemachte Ansprüche eines oder mehrerer Anspruchsteller

- aufgrund einer Pflichtverletzung, welche durch eine oder mehrere versicherte Personen begangen wurde,
- aufgrund mehrerer Pflichtverletzungen, welche durch eine oder mehrere versicherte Personen begangen wurden, sofern diese Pflichtverletzungen demselben Sachverhalt zuzuordnen sind und miteinander in rechtlichem, wirtschaftlichem oder zeitlichem Zusammenhang stehen,

als ein Versicherungsfall.

Dieser Versicherungsfall gilt unabhängig von dem tatsächlichen Zeitpunkt der Geltendmachung der einzelnen Haftpflichtansprüche als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Haftpflichtanspruch erstmals schriftlich geltend gemacht wurde. Liegt die erste Pflichtverletzung zeitlich vor Beginn des Versicherungsvertrags und ist aufgrund von Kenntnis für diese die vereinbarte Rückwärtsversicherung ausgeschlossen, so gelten alle Pflichtverletzungen dieser Serie als nicht versichert.

2.5 Selbstbehalt

Je Versicherungsfall und für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode insgesamt gilt der Selbstbehalt gemäß Versicherungsschein. Der Selbstbehalt findet in jedem Versicherungsfall Anwendung. Er ist von dem Versicherungsnehmer selbst zu tragen und bleibt unversichert. Der Versicherer ist innerhalb des Selbstbehalts insbesondere nicht zur Prüfung der Haftpflichtfrage oder zu einer Abwehr von Ansprüchen verpflichtet. Der Selbstbehalt wird nicht auf die Versicherungssumme angerechnet.

3. Ausschlüsse

Es besteht kein Versicherungsschutz im Zusammenhang mit:

3.1 Vorsätzliche Pflichtverletzung

vorsätzlichen Pflichtverletzungen. Sofern die vorsätzliche Pflichtverletzung streitig ist, besteht Deckungsschutz für die Abwehrkosten. Wird eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch eigenes Eingeständnis, Vergleich oder rechtskräftig durch behördliche oder gerichtliche Entscheidung festgestellt, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend mit der Folge, dass der Versicherungsnehmer dem Versicherer die erbrachten Leistungen zurückzugewähren hat. Der Versicherungsnehmer behält den Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn dieser Ausschlussgrund nicht in seiner Person und auch nicht in der Person eines Sozius vorliegt.

3.2 Strafen

Ansprüchen, die auf Zahlung von Vertragsstrafen, Bußgeldern, Geldstrafen, oder Entschädigungen mit Strafcharakter gerichtet sind.

3.3 USA, Kanada

Ansprüchen, die vor Gerichten in den USA oder Kanada geltend gemacht werden oder auf einer Verletzung des Rechts dieser Staaten beruhen.

3.4 Garantien, Vertragliche Haftung

Garantien oder sonstigen Zusagen, welche über die gesetzliche Haftung hinausgehen.

3.5. Geldern

der Verwahrung von Geldern.

3.6 verwahrten Finanzinstrumenten

durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer verwahrte Finanzinstrumente.

3.7 Tätigkeit als Bewerter

Ansprüchen, die aus der Tätigkeit als externer Bewerter (§ 216 KAGB) resultieren.

4. Sanktionen /Embargos

Der Versicherungsschutz unter diesem Versicherungsvertrag erstreckt sich nicht auf Risiken, soweit diese selbst oder deren Versicherung anwendbare Wirtschafts- oder Handelssanktionen der UN und/oder der EU/EEA und/oder sonstige anwendbare Wirtschafts- oder Handelssanktionen verletzt. Dies gilt klarstellend nicht, sofern hierdurch EU-Recht (z.B. Blocking Regulation, Verordnung (EG) Nr. 2271/96 des Rates vom 22. November 1996 o.a.) verletzt würde.

5. Anderweitige Versicherungen

Ist der geltend gemachte Anspruch auch unter einem Versicherungsvertrag anderer Art oder einem anderen, zeitlich früher abgeschlossenen Berufshaftpflicht- oder Vermögensschadenhaftpflichtversicherungsvertrag versichert, steht die Deckungssumme dieses Vertrages erst im Anschluss an die Deckungssumme der anderen Versicherung zur Verfügung. Bestreitet der anderweitige Versicherer seine Eintrittspflicht ganz oder teilweise, so leistet der Versicherer dieses Vertrages gegen Abtretung der Rechte des Versicherungsnehmers vor.

Sollten mehrere Versicherungsverträge des Versicherers dieses Vertrages betroffen sein, so ist die maximale Leistung auf die in einer dieser Versicherungsverträge vereinbarte höchste Deckungssumme je Versicherungsfall und Versicherungsperiode begrenzt.

6. Insolvenz

Im Falle der Insolvenz des Versicherungsnehmers besteht Versicherungsschutz für Pflichtverletzungen bis zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. deren Ablehnung.

7. Dauer der Versicherung

7.1 Beginn

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Zahlung der ersten jährlichen Prämie, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein festgesetzten Zeitpunkt sowie, sofern der Versicherungsnehmer als Verwahrstelle von Publikums-AIFs tätig ist, vor dem Vorliegen einer wirksamen Genehmigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, und besteht für die Dauer der im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungsperiode. Wird die erste Prämie erst nach diesem Zeitpunkt eingefordert, alsdann aber unverzüglich bezahlt, beginnt der Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Zeitpunkt.

7.2 Vertragsverlängerung

Der Versicherungsvertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern der Vertrag nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der Versicherungsperiode schriftlich gekündigt wird.

7.3 Zeitlicher Versicherungsumfang

7.3.1 Vorwärtsversicherung

Versichert sind Versicherungsfälle aufgrund während der Vertragslaufzeit begangener Pflichtverletzungen.

7.3.2 Unbegrenzte Rückwärtsversicherung

Versicherungsschutz besteht auch für Versicherungsfälle, die auf einer vor Vertragsbeginn begangenen Pflichtverletzung beruhen, sofern der Versicherungsnehmer von dieser Pflichtverletzung vor Abschluss des Versicherungsvertrages keine Kenntnis hatte.

7.3.3 Nachmeldefrist

Nach Beendigung des Versicherungsvertrages besteht Versicherungsschutz für während einer sich an die Vertragszeit anschließenden Nachmeldefrist von 12 Monaten eingetretene und gemeldete Versicherungsfälle, sofern diese auf Pflichtverletzungen beruhen, die während der Vertragslaufzeit begangen wurden oder für die eine Rückwärtsversicherung gemäß Ziffer 7.3.2 besteht. Das Recht zur Nachmeldung besteht nach Beendigung des Versicherungsvertrages, sofern die Beendigung nicht wegen Prämienzahlungsverzug erfolgte.

Ein Angebot zur Verlängerung der Nachmeldefrist auf bis zu drei Jahre kann innerhalb eines Monats nach Ende der Vertragslaufzeit beim Versicherer angefordert werden.

Für den Zeitraum der Nachmeldefrist steht der unverbrauchte Teil der Deckungssumme der letzten Versicherungsperiode zur Verfügung.

8. Umstandsmeldung

Wird der Versicherungsvertrag zum Vertragsablauf vom Versicherer beendet, so kann der Versicherungsnehmer dem Versicherer innerhalb von drei Monaten nach Vertragsende Sachverhalte melden, die zu einer Inanspruchnahme führen können. Kündigt der Versicherungsnehmer das Vertragsverhältnis, kann er bis zum Vertragsende dem Versicherer Sachverhalte melden, die zu einer Inanspruchnahme führen können. Für den Fall einer späteren Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers wird fingiert, dass diese zu dem Zeitpunkt der vorsorglichen Meldung der Sachverhalte erstmals erfolgt ist.

Die Meldung muss eine detaillierte Beschreibung der Pflichtverletzung, der Umstände, die zu dieser führten, sowie die Benennung der Person, welche die Pflichtverletzung begangen hat oder haben soll, sowie der möglichen Geschädigten und des möglichen Schadens enthalten.

Das Recht zur Umstandsmeldung besteht nicht, sofern die Beendigung wegen Prämienzahlungsverzug durch den Versicherer erfolgte. Dies bezieht sich auch auf die unbezahlte Versicherungsperiode selbst.

9. Meldepflichten des Versicherers

Der Versicherer ist verpflichtet, gemäß § 80 KAGB der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht den Beginn und die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie Umstände des Versicherungsvertrages, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, unverzüglich mitzuteilen.

10. Direktanspruch

Der AIF oder Anleger des AIF können ihre Ansprüche auf Schadensersatz auch gegen den Versicherer geltend machen,

- wenn über das Vermögen des Versicherungsnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen worden ist oder ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt worden ist oder
- wenn der Aufenthalt des Versicherungsnehmers unbekannt ist.

Der Anspruch besteht im Rahmen der Leistungspflicht des Versicherers aus dem Versicherungsverhältnis und, soweit eine Leistungspflicht nicht besteht, im Rahmen des § 117 Abs. 1 bis 4 VVG. Der Versicherer hat den Schadensersatz in Geld zu leisten. Der Versicherer und der ersatzpflichtige Versicherungsnehmer haften als Gesamtschuldner.

11. Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz besteht, soweit zulässig, weltweit.

12. Anzeigen, Willenserklärungen, Obliegenheiten

12.1 Textform

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben, sofern an anderer Stelle dieses Vertrags keine abweichende Form vereinbart wurde.

12.2 Schadenanzeige

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer unverzüglich jeden Versicherungsfall anzuzeigen.

12.3 Pflicht zur Abwehr und Minderung des Schadens sowie Mitwirkung im Schadenfall

Der Versicherungsnehmer muss im Rahmen seiner Möglichkeiten für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind dabei zu beachten. Einzelheiten ergeben sich aus § 82 VVG.

Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadensberichte zu erstellen und ihn bei der Schadenermittlung und –Regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

12.4 Anzeigepflichten bei Gefahrerhöhung

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer ausschließlich folgende, nach Vertragsschluss eintretende Gefahrerhöhungen anzuzeigen

- die Erhöhung des eingezahlten Kapitals der von ihm verwahrten AIF gemäß Ziffer 1.3.
- Aufnahme von Investitionen in Finanzinstrumente in die Anlagebedingungen der vom Versicherungsnehmer verwahrten AIF gemäß Ziffer 1.3.
- Entzug der Genehmigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.
- Wechsel der Verwahrstelle durch den verwahrten AIF.
- Auslagerung auf einen Unterverwahrer.

Die Gefahrerhöhung ist dem Versicherer innerhalb von einem Monat ab Kenntnis anzuzeigen.

Änderungen des Verwahrstellenvertrags sind nach § 23 Abs. 1 VVG unzulässig und bedürfen der Zustimmung des Versicherers. Erkennt der Versicherungsnehmer erst nachträglich, dass er eine solche Änderung vorgenommen oder gestattet hat, hat er die Gefahrerhöhung dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen (§ 23 Abs. 2 VVG).

Weitere Gefahrerhöhungen bestehen in Abweichung zu § 23 VVG nicht. Die Rechtsfolgen einer Gefahrerhöhung bzw. deren Nichtanzeige ergeben sich aus §§ 24 ff. VVG.

12.5 Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit

Bei Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit, die vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen ist, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Frist kündigen, es sei denn, die Verletzung beruht nicht auf Vorsatz oder auf grober Fahrlässigkeit.

Wird eine dem Versicherer gegenüber zu erfüllende Obliegenheit vorsätzlich verletzt, so ist der Versicherer leistungsfrei. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Der Versicherer bleibt jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

13. Gesetzliche Bestimmungen, Gerichtsstand

Im Übrigen gelten für diese Versicherung die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG). Für Streitigkeiten aus diesem Versicherungsvertrag gelten ausschließlich ein deutscher Gerichtsstand und die Anwendung deutschen Rechts als vereinbart.

14. Ansprechpartner

14.1 Versicherungsmakler

Der den Versicherungsvertrag betreuende Versicherungsmakler ist berechtigt, Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen und verpflichtet, sie unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

Des Weiteren ist der Versicherungsmakler berechtigt, alle Anzeigen, Willenserklärungen und Zahlungen des Versicherers mit unmittelbarer Wirkung für den Versicherungsnehmer entgegenzunehmen.

14.2 Vertragsverwaltung und bevollmächtigte Zeichnungsstelle

DUAL Deutschland GmbH
Schanzenstraße 36 / Gebäude 197
51063 Köln